

PRÄMISSE CHRONOLOGIE DES VERBANDES

1989 - Gründung am 18.02.

1994 - Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 57.1.1 vom 04.10.1994

1996 – 1. Statutenanpassung

2006 – 2. Statutenanpassung zur Anerkennung des Verbandes als juristische Person des Privatrechts laut Art. 14 und ff. des ZGB bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.2006 und Eintragung in das Landesregister der juristischen Personen des Privatrechts mit Dekret Nr. 16271.1 vom 21.07.2006

2016 – 3. Statutenanpassung und Änderung des Verbandsnamens auf „Verband Ariadne – für die psychische Gesundheit aller“ bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.04.2016

STATUT des "VERBANDES ARIADNE – FÜR DIE PSYCHISCHE GESUNDHEIT ALLER"

KAPITEL I NAME, SITZ, DAUER UND RECHTSSUBJEKT

Art. 1 – Name und Sitz

Der Verband trägt die Bezeichnung "Verband Ariadne – für die psychische Gesundheit aller". Der Verband hat seinen Sitz in Bozen.

Art. 2 - Dauer

Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt.

Art. 3 - Rechtssubjekt

Es ist ein freier, politisch unabhängiger Verband im Sinne des Art. 14 und folgenden des Italienischen Zivilgesetzbuches.

Des Weiteren ist es eine ehrenamtlich tätige Organisation im Sinne des Landesgesetzes Nr. 11/1993.

Der Verband entspricht zudem den Bestimmungen der nicht gewerblichen Körperschaften, Art. 148 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917.

KAPITEL II ZWECK UND ZIELE

Art. 4 – Zweck

Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der Angehörigen, Betroffenen und Freunde von Menschen mit psychischen Problemen und aller Personen, die sich gemeinsam für die Schaffung von Rahmenbedingungen engagieren, damit die Gestaltung eines selbstbestimmten und sinnerfüllten Lebens der Betroffenen und ihrer Familien in der Gesellschaft möglich wird.

Art. 5 – Ziele

Der Verband setzt sich daher zum Ziel:

1. Die Ressourcen der Angehörigen und Betroffenen zu nutzen, die Selbsthilfekräfte zu stärken, beispielsweise durch Bildung von Gruppen auf örtlicher Ebene, über Rechte und Hilfsangebote zu informieren und Veranstaltungen zur Gesamthematik des psychischen Bereichs und zur Angehörigenarbeit zu organisieren.
2. Eine Zusammenarbeit mit allen Vereinen und Verbänden sowie Forschungseinrichtungen im In- und Ausland anzustreben, welche sich die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit psychischen Problemen und deren Familien zum Ziele setzen.
3. Sich für mehr Beteiligung und Mitgestaltung der Betroffenen und Angehörigen im psychiatrischen und sozialpsychiatrischen Bereich einzusetzen und den zuständigen öffentlichen Ämtern entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
4. Die Probleme der Menschen mit psychischen Leiden aller Altersstufen zu erfassen, sie bekannt zu machen, sich für deren Lösung im privaten und öffentlichen Leben und für deren Prävention bei allen Instanzen tatkräftig einzusetzen.
5. Förderung und Ausbau von Initiativen für Wohn-, Arbeits-, Beschäftigungs-, Urlaubs- und Freizeitangebote für Mitglieder in der Provinz zu unterstützen sowie eine familien-gerechte Planung und Ausrichtung psychiatrischer und sozialpsychiatrischer Angebote anzuregen und mitzugestalten.

Um die oben angeführten Ziele zu erreichen, wird der Verband entsprechende Maßnahmen ergreifen.

KAPITEL III EHRENAMTLICHKEIT und GEMEINNÜTZIGKEIT

Art. 6 - Ehrenamtlichkeit

Die Mitarbeit der Mitglieder im Verband sowie in allen Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich, vorbehaltlich Vergütung belegter Spesen.

Art. 7 - Gemeinnützigkeit

Der Verband ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet und hat keinerlei Gewinnzweck. Eventuelle Überschüsse werden ausschließlich für die statutarischen Ziele des Verbandes verwendet.

KAPITEL IV FINANZIERUNG, VERMÖGEN UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 8 - Finanzierung

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Verbandes sollen durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Spesenbeiträge
2. freiwillige Beiträge, Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Erbschaften
3. Aktionen oder Veranstaltungen
4. Zuschüsse öffentlicher oder privater Körperschaften
5. sonstige Einkünfte aus gewerblicher Nebentätigkeit aufgebracht werden.

Art. 9 – Vermögen

Das Vermögen des Verbandes setzt sich zusammen aus:

1. den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche der Verband erwirbt;
2. aus allfälligen Rücklagen aus Verwaltungsüberschüssen;
3. aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Art. 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

KAPITEL V MITGLIEDSCHAFT

Im Verband sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder vorgesehen.

Art. 11 – Ordentliche Mitgliedschaft

Dem Verband können Angehörige, Betroffene und Freunde von Menschen mit psychischen Problemen sowie alle Personen beitreten, welche die Ziele des Verbandes unterstützen.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft kann nicht zeitlich begrenzt werden und ist nicht übertragbar.

Art. 12 – Aufnahme ordentlicher Mitglieder

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verband zu richten. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern obliegt dem Vorstand, der sie ins Mitgliederverzeichnis aufnimmt. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss vom Vorstand begründet werden.

Art. 13 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nützen und die Angebote in Anspruch zu nehmen. Sie haben ab sofort Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.

Zudem haben sie das Recht in folgende Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen: Jahresabschlussrechnung, Tätigkeitsbericht und Tätigkeitsprogramm.

Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind angehalten, den Zweck und das Ansehen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Zudem können Mitglieder den Verband durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen und/oder durch aktive Mitarbeit fördern.

Art. 14 – Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung an Privatpersonen verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.

Art. 15 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des Geschäftsjahres bezahlt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- es das Statut und/oder die Beschlüsse der Verbandsorgane grob missachtet;
- es dem Verband absichtlich moralischen oder materiellen Schaden zufügt oder Interessen verfolgt, die im Widerspruch zu den Verbandsinteressen stehen;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der/die Präsident/in teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, welcher im Schiedsgericht behandelt wird. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Sach- und Geldmittel des Verbandes.

KAPITEL VI ORGANE DES VERBANDES

Art. 16 – Organe des Verbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kollegium der Rechnungsprüfer

Art. 17 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie besteht aus allen Verbandsmitgliedern.

Art. 18 – Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Zudem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Die Einberufung muss schriftlich mindestens zwei Wochen zuvor erfolgen und die Tagesordnung aufweisen.

Art. 19 – Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresabschlussrechnung, des Tätigkeitsprogrammes und des Haushaltsvoranschlages;
2. die Wahl des Vorstandes;
3. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
4. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
5. die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, insbesondere wenn die Entscheidungen von großer Tragweite sind;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, die eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfordert;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erfordert.

Art. 20 – Beschlussfähigkeit

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, welche wenigstens eine Stunde später angesetzt werden kann, bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit rechtsgültig. Bei Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbandes bedarf es der qualifizierten Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht nur ein weiteres Mitglied vertreten.
4. Die Abstimmenden müssen den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
5. Anträge auf Tagesordnungspunkte für die jährliche Mitgliederversammlung werden berücksichtigt, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschrieben sind und innerhalb Februar im Verbandsbüro hinterlegt werden.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Versammlungsvorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

Art. 21 – Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er setzt sich aus wenigstens fünf und höchstens neun Personen zusammen. Vor jeder Neuwahl wird mit eigenem Beschluss der Mitgliederversammlung die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt.

Art. 22 – Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in geheimer Wahl ermittelt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand kann maximal 3 weitere Mitglieder kooptieren, denen jedoch kein Stimm-

recht zusteht. In seiner ersten Sitzung, die innerhalb von dreißig Tagen nach der Wahl stattfinden muss, wählt er aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/in, eine/n Vizepräsidenten/in und verteilt die weiteren Funktionen im Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird dieses automatisch von jenem/r Kandidaten/in ersetzt, welche/r bei der Wahl die nächstgrößte Stimmenanzahl erreicht hat.

Fehlt ein/e nachrückende/r Kandidat/in oder lehnt diese/r die Amtsübernahme ab, wird das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

Art. 23 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Zudem hat er folgende spezifische Aufgaben:

- Führung und Verwaltung des Verbandes
- Festlegen des Jahresmitgliedsbeitrages
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen der Programme und Berichte
- Erstellen des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung
- Festlegen der Ausgabengrenze für den/die Präsidenten/in
- Delegationen und Vollmachten an ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen

Art. 24 – Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in einberufen so oft diese/r es für notwendig erachtet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und wenigstens fünf Tage vor der Sitzung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, worunter sich der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in befinden müssen, beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und hält die Beschlüsse in einem Protokoll fest.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handaufheben. Sie erfolgt geheim, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 25 – Der Präsident/die Präsidentin

Der/die Präsident/in ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Verbandes. Bei Verhinderung vertritt ihn/sie der/die Vizepräsident/in. Der/die Präsident/in sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der/die Präsident/in ist berechtigt, im Sinne der flexiblen Geschäftsgebarung, alle laufenden Geschäfte zu erledigen und die dementsprechenden Entscheidungen zu treffen. Dabei kann er/sie selbständig Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze, die jährlich vom Vorstand festgelegt wird, tätigen.

Wird die Höchstgrenze vom Vorstand am Jahresanfang nicht neu fixiert, so gilt jene des Vorjahres.

Alle Entscheidungen, die oben genannte finanzielle Höchstgrenze überschreiten, obliegen dem Vorstand.

Der/die Präsident/in ist verpflichtet, dem Vorstand mindestens zweimonatlich Informationen über die laufenden Geschäfte zu erteilen.

Art. 26 – Das Kollegium der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen.

Sie überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung und Finanzbericht). Sie berichten in der Mitgliederversammlung jährlich und schriftlich über die von ihnen durchgeführten Kontrollen.

Scheidet ein Mitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer vorzeitig aus, wird dieses automatisch von jenem/r Kandidaten/in ersetzt, welche/r bei der Wahl die nächstgrößte Stimmenanzahl erreicht hat.

Fehlt ein/e nachrückende/r Kandidat/in oder lehnt diese/r die Amtsübernahme ab, wird das ausgeschiedene Mitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

Art. 27 – Das Schiedsgericht

Alle sich auf das Vereinsverhältnis beziehenden Streitfälle zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie solche, die von Verwaltern und Rechnungsprüfern oder gegen diese eingeleitet werden, werden gemäß der Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen entschieden.

**KAPITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 28 – Auflösung des Verbandes

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung und nach Anhörung des zuständigen Kontrollorganes einer anderen gemeinnützigen, ehrenamtlichen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen zugewiesen.

Art. 29 - Schlussbestimmungen

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) für anerkannte Vereine, Art. 14 und ff., die Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, insbesondere jene laut Art. 148, DPR. 917/86.